

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PMP Industrie- und Antriebstechnik GmbH

1 Vertragsgrundlage

Sämtliche Leistungen der PMP Industrie- und Antriebstechnik GmbH („PMP“) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die PMP mit seinen Kunden abschließt

2 Vertragsgegenstand

- (1) PMP verkauft und repariert neue und gebrauchte Kupplungen.
- (2) Ein- und Ausbau der Vertragsgegenstände sind grundsätzlich nicht Gegenstand der Leistungen von PMP, sondern erfolgen ausschließlich in der Verantwortung und auf Risiko des Kunden durch den Kunden selbst oder einem von diesen beauftragten Dritten, es sei denn, der Ein- und/oder Ausbau der Vertragsgegenstände und/oder die Unterstützung beim Ein- und/oder Ausbau ist als Leistung mit dem Kunden vereinbart worden.

3 Preise und Zahlung

- (1) Im Falle eines Erwerbs eines Vertragsgegenstandes ist in den Preisen die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. Etwaige Liefer- und Versand- und Verpackungskosten sind in den Preisen nicht enthalten.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung zu zahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Für den Fall, dass PMP einen höheren Verzugschaden geltend machen, hat der Kunde die Möglichkeit, PMP nachzuweisen, dass der geltend gemachte Verzugschaden überhaupt nicht oder in zumindest wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist.
- (3) Im Falle einer zwischen dem Kunden und PMP vereinbarten Reparatur, wird die Vergütung individuell bestimmt. In der Vergütung ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5 Liefertermin

- (1) Wenn zwischen PMP und dem Kunden kein ausdrücklich verbindlicher Liefertermin vereinbart wurde, sind Liefertermine bzw. Lieferfristen ausschließlich unverbindliche Angaben.
- (2) Wird von PMP ein Liefertermin bzw. eine Lieferfrist angegeben, beginnt diese erst, wenn der Kunde seine Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Der Kunde kann 4 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins bzw. Lieferfrist PMP in Textform auffordern binnen einer angemessenen Frist zu liefern.
- (4) Sollte PMP einen verbindlich vereinbarten Liefertermin bzw. eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist schuldhaft nicht einhalten oder aus anderem Grund in Verzug geraten, so ist der Kunde verpflichtet, PMP eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung setzen. Verstreicht die Nachfrist fruchtlos, so kann der Kunde vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt der Kunde schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist PMP berechtigt, den hierdurch entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche zu Gunsten von PMP bleiben vorbehalten. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Schaden in der verlangten Höhe überhaupt nicht oder zumindest wesentlich niedriger entstanden ist.
- (6) Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.

(7) Die weiteren gesetzlichen Ansprüche des Kunden wegen Lieferverzuges bleiben unberührt.

6 Eigentumsvorbehalt

(1) PMP behält sich das Eigentum an dem Vertragsgegenstand bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises/der vereinbarten Vergütung vor.

(2) Wird der Vertragsgegenstand durch den Kunden oder einen Dritten auf Veranlassung des Kunden bearbeitet, verarbeitet, umgebildet oder in eine andere Sache eingebaut, so setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an dem Vertragsgegenstand an der umgebildeten Sache fort. Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, nicht im Eigentum von PMP stehenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt PMP das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes des Vertragsgegenstandes zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Erfolgt die Vermischung so, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, ist anzunehmen, dass der Kunde PMP anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für PMP verwahrt.

(3) PMP ist verpflichtet, Sicherheiten, die PMP zustehen, auf Aufforderungen des Kunden freizugeben soweit der Wert der Sicherheit die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt.

7 Pfandrecht

Sofern die Leistung von PMP in der Reparatur eines Teils des Kunden im Sinne von Ziffer 2 (1) dieser AGB besteht, hat PMP für ihre Forderungen aus zwischen PMP und dem Kunden bestehenden Vertrag ein Pfandrecht an den von ihr zu reparierenden beweglichen Teilen des Kunden, wenn die Teile zur Erbringung der Leistung durch PMP in den Besitz von PMP gelangt sind.

8 Gewährleistung

(1) PMP haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den Regelungen des BGB für den Werkvertrag, wenn Vertragsgegenstand die Reparatur eines vom Kunden beigebrachten Teils im Sinne der Ziffer 2 (1) dieser AGB ist und/oder der Ein- und/oder Ausbau Vertragsgegenstand ist.

(2) PMP haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den Regelungen des BGB für den Kaufvertrag, wenn der Kunde bei PMP ein neues Teil oder ein gebrauchtes Teil gekauft hat..

(3) Für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz gelten die Regelungen der Ziffer 9 dieser AGB.

9 Haftung

(1) PMP haftet uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von PMP, der gesetzlichen Vertreter oder der Erfüllungsgehilfen von PMP beruhen, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist, der gesetzlichen Vertreter oder der Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit PMP eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet PMP auch im Rahmen dieser Garantie. Sollten Schäden auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet PMP ausschließlich dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

(2) PMP haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich ist. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet PMP jedoch nur für die Schäden, die in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

(3) Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet PMP im Übrigen nicht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.

(4) Eine weitergehende Haftung von PMP ist ausgeschlossen. Soweit die Haftung von PMP ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von PMP.

(5) Insbesondere haftet PMP nicht bei Beschädigungen oder Funktionsbeeinträchtigung des Vertragsgegenstandes, die nachweislich auf einen unsachgemäßen Ein- oder Ausbau des

Vertragsgegenstandes bzw. eine vom Kunden oder einem Dritten auf Veranlassung des Kunden vorgenommen Veränderung des Vertragsgegenstands zurückzuführen sind.

(6) Ansprüche des Kunden aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt.

10 Verjährung

(1) Die Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln bezüglich der Vertragsgegenstände verjähren in einem Jahr ab Abnahme bzw. Übergabe des jeweiligen Vertragsgegenstandes, wenn es sich um einen gebrauchten Vertragsgegenstand handelt oder PMP den Vertragsgegenstand im Sinne der Ziffer 1 (1) repariert hat und/oder PMP den Vertragsgegenstand ein- und/oder ausgebaut bzw. hierbei unterstützt hat. Bei neuen Vertragsgegenständen verjähren die Ansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels in zwei Jahren ab Übergabe des Vertragsgegenstandes, bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, in fünf Jahren.

(2) Die Beschränkung der Verjährung der Ziffer 10 (1) Satz 1 gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten von PMP, seiner gesetzlichen Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder Schäden aufgrund unerlaubter Handlung.

11. Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsverfahren

(1) Streitbeilegung: Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten geschaffen. Die Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen erwachsen. Nähere Informationen sind unter dem folgenden Link verfügbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr> . (2) Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist PMP weder bereit noch verpflichtet.

12. Sonstiges

(1) Für die Durchführung dieses Vertrags gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.

Stand: September 2018